



# Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

## Sitzungsvorlage 33/2009

**22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit Zweckbindung „Zementindustrie“ in einen GIB mit der Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Stadt Ahlen**

### - Erarbeitungsbeschluss-

Berichtersteller: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP 5 der Sitzung der Planungskommission Münsterland am 17.06.2009**

**TOP 10 der Sitzung der Regionalrates am 22.06.2009**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 20 (1) LPIG die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ahlen.
2. Die in der Anlage 2 aufgeführten Beteiligten werden gem. § 14 (2) LPIG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 1 Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird gem. § 14 (3) LPIG beteiligt. Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

### für die Planungskommission Münsterland am 17.06.2009

Zustimmung  Kenntnisnahme

### für den Regionalrat:

Zustimmung  Kenntnisnahme

## Begründung

### 1. Anlass/ Gegenstand der Änderung

Die Zementindustrie wurde am Standort Ahlen - Bosenberg im Stadtteil Vorhelm - Bahnhof Mitte 2007 aufgegeben. Für das stillgelegte Zementwerk „Bosenberg“ stellt sich die Frage einer geeigneten Nachfolgenutzung.

Private Vorhabensträger planen an diesen Standort primär die Produktion und Nutzung von Bioenergien / regenerativen Energien. Im Einzelnen sind folgende Nutzungen beabsichtigt:

- Neuerrichtung einer Biogasanlage mit 844 kW elektrischer Leistung (2 MW thermische Leistung) mit nachgeordnetem Blockheizkraftwerk zur Trocknung von Gärrest und Humusdünger (Humusdüngemittelwerk).
- Nutzung der vorhandenen Siloanlagen zur Lagerung und zum Großhandel mit Getreide- und Futtermitteln
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, des Verwaltungsgebäudes und der Lager- und Logistikhalle für Nutzungen, die in engem funktionalem Zusammenhang mit den Hauptnutzungen stehen.

Die vorhandenen baulichen Anlagen (Silos, Halle, Infrastruktureinrichtungen u.ä.) und die versiegelten Flächen sind ein wesentlicher Grund für die Ermöglichung der Nachfolgenutzung dieses solitären Standortes.

Gegenstand dieser Änderung des Regionalplanes ist die Reduzierung der Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und die Aufgabe der Zweckbindung „Zementindustrie“ (ca. 11 ha). Der reduzierte GIB (ca. 7 ha) grenzt im Nordosten an einen vorhandenen GIB. Um die GIB - Nutzung auf Anlagen für Bioenergien und regenerative Energien zu beschränken, soll der Standort eine entsprechende Zweckbindung erhalten.

Südwestlich des Betriebsgeländes wird zugunsten des Freiraumes die Darstellung des GIB zurückgenommen und der angrenzende Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung „Bereich für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft“ im Regionalplan erweitert. Damit sollen für die ehemaligen Abgrabungsbereiche vor allem die Pflege und Entwicklungsziele zur Einbindung in die Landschaft und zum Biotop- und Artenschutz regionalplanerisch gesichert werden.

Die v.g. zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind den *Anlage 1 und 1a* zu entnehmen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sondernutzungen „Bioenergien / regenerative Energien“ hat die Stadt Ahlen die erforderlichen Bauleitplanverfahren (93. Flächennutzungsplanänderung, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4) bereits eingeleitet.

Nähere Informationen zu den Bauleitplänen finden Sie im Internet auf den Seiten der Stadt Ahlen: <http://www.o-sp.de/ahlen/plan/uebersicht.php?pid=5030&S=5&L1=8>

## **2. Planerfordernis**

Das geplante zukünftige Nutzungsspektrum an diesem Standort weicht von den geltenden Zielen der Raumordnung ab.

Die Stadt Ahlen hat daher einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Mit der Durchführung eines Änderungsverfahrens soll die Möglichkeit geschaffen werden, die im Rahmen dieses Verfahrens möglicherweise vorgebrachten Anregungen und Bedenken sachgerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen und ein Ausgleich von Meinungen zu schaffen.

Diese geplante Sondernutzung ist nicht auf die allgemeine GIB-Bilanz der Stadt Ahlen anzurechnen, es sich hier um eine vorhabenbezogene Planung für die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien handelt.

## **3. Strategische Umweltprüfung**

Die Änderung des Regionalplanes beinhaltet die reduzierte Darstellung eines GIB mit der neuen Zweckbindung „Bioenergien/ regenerative Energien“ und lässt daher erhebliche Umweltauswirkungen vermuten. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Grundlage für diese Umweltprüfungen ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die SUP startet gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping).

Vor Einleitung des Verfahrens fand daher am 12.05.2009 ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltauswirkungen statt. Das Protokoll des Termins (*Anlage 3*) ist beigelegt.

In dem Termin und in den Stellungnahmen wurde auf den Umweltbericht, der für die gemeindliche Bauleitplanung erstellt wurden, verwiesen. Neue Aspekte wurden nicht vorgetragen. Die Prüfung des o.g. Umweltberichtes hat ergeben, dass die materiellen und formalen Anforderungen für einen Umweltbericht nach den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG in der Studie erfüllt worden sind.

Die Bezirksregierung Münster hat daher aus dem vorhandenen Umweltbericht für die Bauleitplanung die Grundlagen für den Umweltbericht der Regionalplanänderung

entnommen. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung und als *Anlage 4* beigelegt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der wesentliche Eingriffsbereich die Bebauung / Versiegelung durch die Errichtung einer Biogasanlage ist. Angesichts der Weiternutzung einer bestehenden Anlage und der deutlich baulichen Vorprägung wird dieser Eingriff im Plangebiet insgesamt für vertretbar erachtet.

Nach der rechnerischen Eingriffsbilanzierung ergibt sich kein externer Kompensationsbedarf. Im Planbereich stehen ausreichend Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der bebauten bzw. zu bebauenden Bereiche zur Verfügung.

Die im Bestand weitgehend intensiv gepflegten Bereiche werden durch Gehölzpflanzungen und eine Obstwiesenanlage aufgewertet. Die Regelungen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen stellen sich darüber hinaus keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen ein.

Das Ergebnis des Umweltberichtes ist in den vorliegenden Entwurf zur Regionalplanänderung und dessen Begründung eingeflossen. Die Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der Anregungen aus dem förmlichen Erarbeitungsverfahren findet im Rahmen der Abwägung beim Aufstellungsbeschluss der Regionalplanänderung statt.

#### **4 Regionalplanerische Bewertungen (Planrechtferdigung)**

Die geplanten Nutzungen entsprechen nicht in allen Punkten den regionalplanerischen Anforderungen an den Standort. (vgl. RPI TA MSL 1.2 RdNr. 241) Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen (Silos, Halle, Infrastruktureinrichtungen u.ä.) und die versiegelten Flächen lassen diese besondere Nachfolgenutzung an diesem solitären Standort jedoch sinnvoll erscheinen. (vgl. RPI TA MSL 1.2 RdNr. 271)

#### **5. Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat am 22.06.2009 die Erarbeitung beschließt, wird die Bezirksplanungsbehörde das Verfahren gem. § 14 LPlIG durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der *Anlage 2* aufgeführt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 14 Abs. 3 LPlIG bei der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenberei-

che von den Umweltauswirkungen berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Zur Beschleunigung von Änderungsverfahren sieht das LPIG in § 14 Absatz 2 bzw. Absatz 3 die Möglichkeit vor, die Beteiligungsfristen für die zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie für die Öffentlichkeit von drei bzw. zwei Monaten auf jeweils einen Monat zu verkürzen. Da konkrete Investitionsabsichten Hintergrund dieser Regionalplanänderung sind und die Bauleitplanverfahren bereits eingeleitet wurden, ist ein möglichst zügiges Änderungsverfahren anzustreben. Daher wird die Beteiligungsfrist für die die zu beteiligenden Behörden und Stellen und die für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG auf jeweils einen Monat festgelegt.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

## **Übersicht der Anlagen**

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 1a: Textliche Darstellung

Anlage 2: Beteiligtenliste gem. § 1 (1) Plan-Verordnung zum LPIG

Anlage 3: Bericht über den Scopingtermin

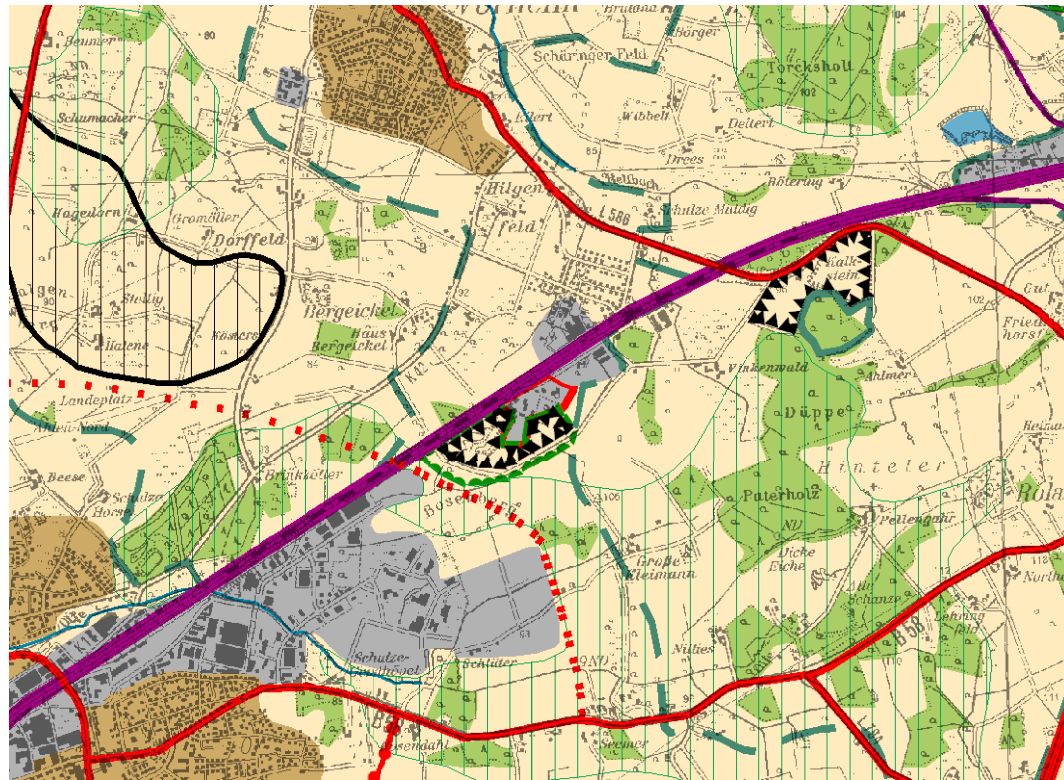
Anlage 4: Umweltbericht gem. § 5 (1) Plan-Verordnung

# Regierungsbezirk Münster

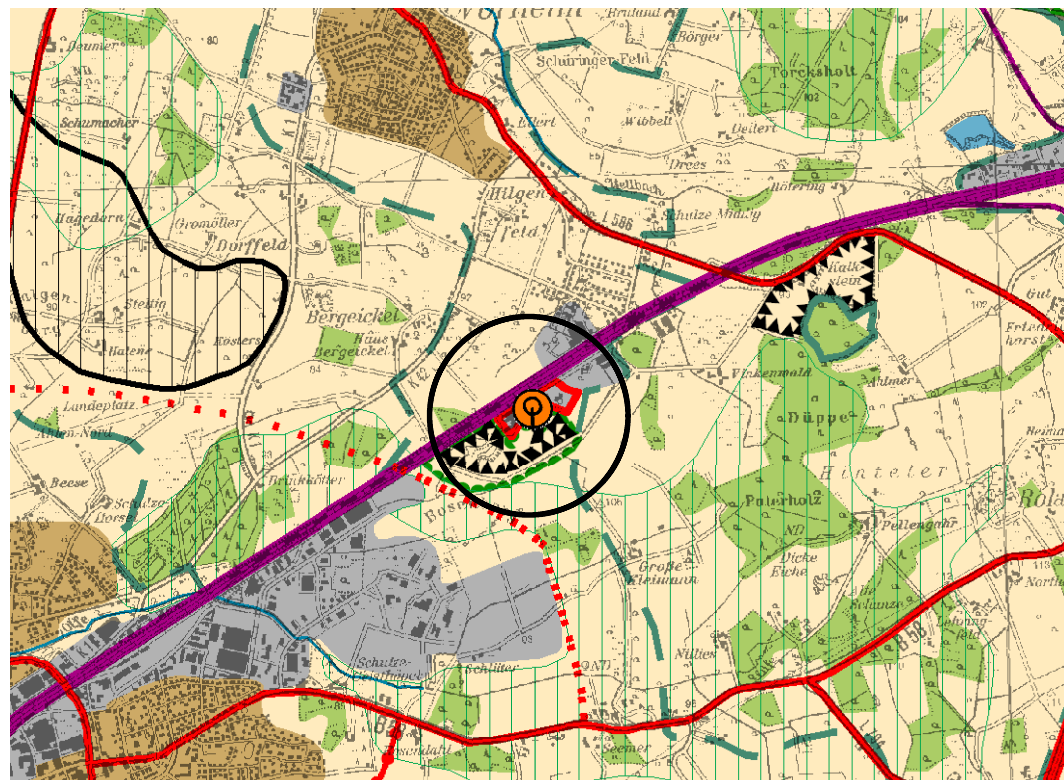
22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung eines GIB mit der Zweckbindung „Zementindustrie“ in einen GIB mit der Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Stadt Ahlen

- Erarbeitungsbeschluss -

bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 22.06.2009



# Anlage 1

## Planzeichen

- 1. Wohnsiedlungsbereiche
- WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung
- 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
- Bereiche für standortgebundene Anlagen
- Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI
- 3. Agrarbereiche
- 4. Waldbereiche
- 5. Bereiche für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Bereiche zum Schutz der Gewässer
- 7. Erholungsbereiche
- 8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte
- 9. Bereiche für den Schutz der Natur
- 10. Bereiche für den Schutz der Landschaft
- 11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
- 12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
- 13. Bereiche für Aufschüttungen
- 14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen
- Hochschulstandorte
- Standorte für Einrichtungen des Krankenhauses von regionaler Bedeutung
- 15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen
- Konventionelles Kraftwerk
- Kern- oder konventionelles Kraftwerk
- Umspannwerk
- Wasserwerk
- Kläranlage
- Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage
- Raumbedeutende Anlage zur Erprobung und Erzeugung regenerativer Energien (Bioenergien / regenerative Energien)
- 16. Verkehrsnetz
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahme
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte
- Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr
- Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr
- Wasserstraßen
- Häfen
- 17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes
- Verkehrsflughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Start- und Landebahn
- Flugplatzgelände
- Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen
- 19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke
- 20. Grenzen
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Sonstige Darstellungen
- Windeignungsbereiche

## Anlage 1a

Folgende Erläuterungen sollen in den Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland geändert bzw. neu aufgenommen werden:

### **II. Textliche Darstellung und Erläuterung**

#### **1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**

##### **RdNr. 264** (Veränderung)

Alt:

*„Die in den Gemeinden Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Lengerich als Bereiche für standort- und zweckgebundene Nutzungen dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sollen Betriebsanlagen der Zementindustrie vorbehalten bleiben.“*

Neu:

*„Die in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh und Lengerich als Bereiche für standort- und zweckgebundene Nutzungen dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sollen Betriebsanlagen der Zementindustrie vorbehalten bleiben.“*

##### **RdNr. 264 a** (Neu)

*Der in Ahlen dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“, soll in enger Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde durch Bauleitplanung konkretisiert werden.*

*In diesem Einzelfall ist beabsichtigt die vorhandenen Silos, Betriebsflächen und -gebäuden für die Erzeugung regenerativer Energien, Großhandel mit Getreide und Futtermittel, Humusdüngerwerk sowie ergänzenden Funktionen um zunutzen.*

#### **4.3 Energieversorgungen**

##### **RdNr. 488 a** (Neu)

*An unerschöpflichen (regenerativen) Energieträgern kommen*

- Biomasse, Biogas, organische Abfälle, Deponie- und Klärgas,*
- Windenergie,*
- Wasserkraft,*
- Solarenergie,*
- Geothermie (oberflächennah und als Tiefengeothermie) sowie*
- Grubengas und Grubenwasser aus dem Steinkohlenbergbau (zeitlich begrenzt),*

*derzeit in Frage.*



## Beteiligtenliste

070	Landrat des Kreises Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
071	Bürgermeister der Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
074	Bürgermeister der Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
072	Bürgermeister der Stadt Beckum	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
077	Bürgermeister der Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
073	Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Konzernbevollmächtigter der DB AG in NRW	Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW,“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
120	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW	Postfach 30 06 43 40406 Düsseldorf
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln

134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Postfach 86 49 48046 Münster
136	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
137	Ver.di NRW	Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf
138	Deutscher Beamtenbund NRW	Gartenstr. 22 40479 Düsseldorf
142	Gelsenwasser AG	Postfach 10 09 44 45809 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
159	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	Hohenzollernring 80 48145 Münster
212	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
213	Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster	Bröderichweg 35 48159 Münster
233	RWE Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
234	RWE Energie AG	45117 Essen
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Weseler Straße 480, 48163 Münster
240	Fachverband Biogas e.V.	Angerbrunnenstr. 12 85356 Freising
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
503	Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm
508	Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7 59510 Lippetal

### **22. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan) – Teilabschnitt Münsterland:**

**Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) mit der Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Stadt Ahlen**

### **Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins im Rahmen der Umweltprüfung vom 12.05.2009**

Teilnehmer: siehe Seite 2

Frau Lohrengel-Goeke begrüßte die Teilnehmer und erläuterte kurz die Inhalte der Regionalplanänderung.

Herr Kruthoff (Stadt Ahlen) erkundigte sich bei den Anwesenden, ob eine erneute Vorstellung des Vorhabens gewünscht sei. Dies war aber nicht der Fall, da alle bereits hinreichend mit den Planungen befasst waren.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde von allen Anwesenden als zutreffend bezeichnet.

Zu den einzelnen Punkten der zu prüfenden Auswirkungen im Rahmen der UVP wurden zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter keine weiteren Informationen und Hinweise abgegeben.

Herr Frye (Bezirksregierung Münster/ Dezernat 52) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle vorliegenden Gutachten in ihren Aussagen bisher bestätigt wurden.

Eine schriftliche Stellungnahme des Kreises Warendorf enthielt ebenfalls keine umweltrelevanten Hinweise.

Die anerkannten Naturschutzverbände hielten ihre bereits im Bauleitplanverfahren vorgebrachte prinzipielle Ablehnung des Vorhabens schriftlich aufrecht, gaben aber in diesem Verfahrensschritt keine weiteren Hinweise auf umweltrelevante Aspekte oder die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens.

Weitere Anregungen oder Bedenken wurden von den anwesenden Beteiligten nicht vorgebracht.

#### Weiteres Verfahren:

Frau Lohrengel-Goeke stellte das weitere Verfahren zur Änderung des Regionalplanes vor.

Nachdem die Umweltprüfung durchgeführt ist, wird die Bezirksregierung auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung, der weiteren vorliegenden Informationen und mit Unterstützung der Stadt Ahlen einen Umweltbericht erstellen. Im Anschluss daran kann das offizielle Regionalplanänderungsverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eingeleitet werden. Frühester Termin dafür wäre voraussichtlich die Sitzung des Regionalrates im Juni 2009.



## Teilnehmerliste

22. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland  
auf dem Gebiet der Stadt Ahlen

Scopingtermin am 12.05.2009 bei der Bezirksregierung Münster

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Schulte, Horst J.	Stadt Ahlen Stadtamt w. - Stadtpl.	02382/50337	schulte@stadt.ahlen.de
2	Kunthoff, Christian	Stadt Ahlen GA/7	n 59463	Kunthoffc@stadt.ahlen.de
3	Oestreich, Thomas	HWK Münster	0251 5203-306	thom.oestreich@hwk-muenster.de
4	Schmitz, Peter	IHK Nord Westfalen	0251 707240	Schmitz@ihk-nordwestfalen.de
5	Ftze	Bez. Reg. Dnr. 52	0251 4115673	guide.ftze@brms.uvw.de
6	Lohvengl-Goehe, Julia	BR Münster, Dnr. 32	0251/411-1753	jullo.lohvengl-goehe@brms.nrw.de
7	Wilken, Amelie	"	0251-411-1628	amelie.wilken@brms.nrw.de
8				
9				
10				

Stand 22.06.2009

Bezirksregierung Münster

## **Umweltbericht**

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG  
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001  
sowie § 15 LPIG NRW vom 03.05.2005  
zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)  
im Rahmen der

**22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) mit Zweckbindung „Zementindustrie“ in einen GIB mit der Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Stadt Ahlen**

## **Gliederung:**

1. Inhalt und die wichtigsten Ziele des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland sowie seine Stellung im Planungssystem
2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes
5. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.
6. Internationale Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Regionalplanes von Bedeutung sind und die Art wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Änderung des Regionalplanes berücksichtigt werden.
7. Umweltmerkmale des Bereiches, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.
8. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten.
9. Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen
10. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen
11. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPiG
12. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Zu 1.

### **Inhalt und die wichtigsten Ziele des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, sowie seine Stellung im Planungssystem**

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland wurde mit Genehmigungserlass vom 08.04.1998 und 12.11.1998 der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein Westfalen genehmigt. Er legt gem. § 19 Abs. 1 LPIG die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in seinem Planungsgebiet fest.

Dem Regionalplan übergeordnet sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u.a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u.a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Eine Kernaufgabe des Regionalplanes, der auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans erfüllt, ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergeordnete und übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichend eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung (§ 50 LPIG) sind in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden damit den Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden sowie für künftige Genehmigungen UVP-pflichtiger Vorhaben.

Auf Europäischer Ebene formuliert das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) die Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU.

Zu 2.

### **Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Aufgrund europarechtlicher Regelungen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, SUP-RL) ist seit dem 21.07.2004 in der Regionalplanung in der Regel eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, deren wesentlichen Teil dieser Umweltbericht darstellt. Er umfasst die in Artikel 5 und in Anhang I enthaltenen Informationen.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 ist die Umweltprüfung entsprechend der EU-Richtlinie inzwischen auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht verankert (§§ 14 und 15 LPIG)

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Auseinandersetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen bilden die vorliegenden Informationen, z.B. zu den Schutzgütern Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Gewässer, Natur- und Landschaftsschutz neben den Standortgesichtspunkten wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Regionalplan – Änderungsentwurfes.

Für die Erstellung dieses Umweltberichtes hat die Bezirksplanungsbehörde den Umweltbericht des entsprechenden Bauleitplanverfahrens der Stadt Ahlen herangezogen. (Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72.4 der Stadt Ahlen; Verfasser: Landschaftsarchitektur Dipl.-Ingenieur Ulrich Schultewolter, Telgte; Stand: März 2008)

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung. Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand darlegt. Dabei werden auch Alternativen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, Rahmen setzenden Charakter des Regionalplanes (Detaillierungsgrad) sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Die gebotene grobkörnige Betrachtung der Änderung des Regionalplanes muss ergeben, ob die geplante Raumnutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich möglich ist.



Zu 3.

### **Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung**

Gegenstand der Änderung des Regionalplanes ist die Reduzierung der Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und die Aufgabe der Zweckbindung „Zementindustrie“ (ca. 11 ha). Der reduzierte GIB (ca. 7 ha) grenzt im Nordosten an einen vorhandenen GIB. Um die GIB - Nutzung auf Anlagen für Bioenergien und regenerative Energien zu beschränken, soll der Standort eine entsprechende Zweckbindung erhalten.

Südwestlich des Betriebsgeländes wird zugunsten des Freiraumes die Darstellung des GIB zurückgenommen und der angrenzende Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung „Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft“ im Regionalplan erweitert. Damit sollen für die ehemaligen Abgrabungsbereiche vor allem die Pflege und Entwicklungsziele zur Einbindung in die Landschaft und zum Biotop- und Artenschutz regionalplanerisch gesichert werden.

Da davon ausgegangen wird, dass lediglich die Darstellung des GIB mit der neuen Zweckbindung „Bioenergien / regenerative Energien“ erhebliche negative Umweltauswirkungen bewirken könnten, erstreckt sich der Umweltbericht auch nur auf diesen Teil der Regionalplanänderung (nachfolgend nur noch „Plangebiet“ genannt).

Zu 4.

### **Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes**

Bei Nichtzustandekommen der Planung ist eine Veränderung des Umweltzustands im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Prägung der Industrieflächen würde voraussichtlich bestehen bleiben. Ohne fehlende Nachnutzung würden die Freibereiche brach fallen und die Gebäudekomplexe letztendlich verfallen.

Zu 5.

### **Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.**

Der Änderungsbereich ist gewerblich- industriell vorgeprägt und enthält keine Bestandteile der traditionellen Kulturlandschaft.

Zu 6.

**Internationale Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Regionalplanes von Bedeutung sind und die Art wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Änderung des Regionalplanes berücksichtigt werden.**

Als Internationale Ziel des Umweltschutzes ist erstens auf die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ und zweitens auf die „Richtlinie 92/43/EWG Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und 79/409/EWG Vogelschutzrichtlinie“ hinzuweisen.

Die erste Richtlinie fordert die EU Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf, soweit möglich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige Pläne und Programme einzubeziehen. Zur Feststellung, ob mögliche Auswirkungen von Plänen zu erwarten sind soll eine Umweltprüfung/Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird diese Vorgabe erfüllt.

Die zweite Richtlinie dient dem unmittelbaren Artenschutz und dem Aufbau eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Darunter fallen die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete.

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die angrenzenden ehemaligen Abbaubereiche südwestlich des Geltungsbereiches haben sich zu wertvollen, naturnahen Bereichen entwickelt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Bereiche ist aufgrund der Neustrukturierung des Standortes nicht erkennbar.

Zu 7.

**Umweltmerkmale des Bereiches, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.**

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Klima sowie Mensch und Erholung werden möglicherweise nachteilig beeinträchtigt. Derzeit sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen abzusehen.

Zu 8.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten**

#### Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im so genannten Beckumer Becken. In diesem Becken sind in der Oberkreide tonige Sedimente abgelagert worden. Die für die Zementproduktion abgebauten Gesteine gehören geologisch dem Campan einer Untereinheit der Kreide an. Gemäß Bodenkarte stehen schluffig-lehmige, z.T. flache Rendzinen und Rendzina-Pseudogley im Bereich der Abbauf Flächen und Pseudogleybereiche im Plangebiet an.

Die Pseudogley-Böden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine z.T. sehr geringe Wasserdurchlässigkeit. Eine Staunässe im Untergrund ist häufig. Im Bereich des Plangebietes sind diese natürlichen Bodenarten nur noch in sehr geringem Umfang vorhanden. Der überwiegende Teil des Bodens ist versiegelt, planiert, umgestaltet oder überdeckt worden.

Eine Untersuchung zu potenziellen Altlasten aus dem Jahr 2003 sowie Nachuntersuchen von Einzelflächen erbrachte keinerlei Anhaltspunkte zu schädlichen Ablagerungen, Verunreinigungen oder sonstigen Belastungen im Betriebsbereich als auch im angrenzenden Steinbruchbereich.

#### Wirkungspfad Boden – Grundwasser

„Die Feststoff und Eluatuntersuchungen zeigen, dass im Untergrund nur sehr kleinräumige nutzungsspezifische Verunreinigungen, wie z.B. beim Leichtöltank vorliegen. Das Schadstoffpotenzial wird insgesamt als gering eingestuft. Eine nachhaltige Beeinflussung des Grundwassers ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es ist daher festzustellen, dass derzeit keine Hinweise auf Grundwassergefährdungen vorliegen, welche eine behördliche Inanspruchnahme bewirken könnten.“

#### Wirkungspfad Boden Mensch

„Von den im Boden festgestellten Schadstoffbelastungen geht keine Gefährdung für Menschen aus, die sich auf diesen Flächen aufhalten. Die nutzungsspezifischen Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch (Nutzung Industrie / Gewerbeflächen) werden alle deutlich unterschritten. Es liegt daher keine Gefährdung des Schutzgutes Mensch vor.“

### *Zusammenfassung*

Aufgrund der mit der Anlagenerweiterung einhergehenden zusätzlichen Bodenversiegelung erfolgen in diesen Bereichen dauerhaft zusätzliche Eingriffe in den Boden. Diese sind aufgrund der Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts überschaubar.

### Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer betroffen. Alle Gewässer im Planbereich sind künstlich angelegte Entwässerungsgräben und Rückhaltebecken. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nach heutigem Stand nicht erkennbar, da sie einerseits außerhalb der Baugrenzen liegen, andererseits für den Betrieb der Flächen und Anlagen weiterhin erforderlich sind.

Das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate werden als gering betrachtet. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich südlich ein offenes Gewässer (Gewässernummer 2453 des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh) in das zurzeit das anfallende Oberflächenwasser über ein Grabensystem und Absetzbecken eingeleitet wird.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

### *Zusammenfassung:*

Aufgrund der mit der Anlagenerweiterung einhergehenden zusätzlichen Bodenversiegelung erfolgen in geringerem Umfang Eingriffe in den Oberflächenwasserhaushalt. Das bestehende Oberflächenwasserabflusssystem ist ausreichend für die geplanten Baumaßnahmen ausgelegt.

### Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftsraum)

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Das heutige Landschaftsbild ist durch die Eingrünung des Plangebietes deutlich als eigene Einheit erkennbar. Gepflegte Anlagen im Zufahrtbereich lassen das Plangebiet als deutlich geordnete, private Betriebseinheit erscheinen. Trotz der überdimensional großen Gebäude und Hallen sowie Schornsteine wirkt der Betrieb im Nahbereich als in den Landschaftsraum integriert. Erst aus der Ferne sind die Di-

mensionen der bestehenden Betriebsanlagen auch im weiteren Landschaftsraum erkennbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild entsprechend.

Der umgebende Landschaftsraum ist unterschiedlich, als teilweise großflächiger Agrarraum (nördlich der Bahntrassen) sowie als gegliederter Freiraum (südlich) mit Wildflächen, Gehölzbereichen und Heckenstrukturen in südlicher Richtung und als gewerblich geprägter Bereich in nordöstlicher Richtung vorhanden.

#### *Zusammenfassung:*

Besondere Vorbelastungen des Plangebietes liegen in den, die normalen Landschaftselemente (z.B. Wälder, Gehölze, Hecken) überragenden Gebäudestrukturen. Die vorhandenen Gebäude sind auch aufgrund des insgesamt exponierten Standortes weithin sichtbar. Dagegen bestehen im Nahbereich wenig visuelle Beeinträchtigungen aufgrund der guten, grünen Einhüllung des Planbereiches und nur einer mäßigen Beeinträchtigung im weiteren Umfeld aufgrund der räumlichen Entfernung. Durch die zusätzlichen Baumaßnahmen wird sich dieser Eindruck nicht verändern.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume/ Biologische Vielfalt

Bei den Tieren und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Darher sind: die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Eine wichtige Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vor. Der gemäß Verwaltungsvorschrift einzuhaltende Umgebungsschutz bleibt somit gewahrt.

Das Plangebiet liegt im Bereich einer vorhandenen Betriebsstätte und grenzt an eine Abbaufäche für Kalkstein. Randlich werden in geringem Umfang Gehölz- und Grünflächen in Anspruch genommen. Hier sind kleinere Flächen an der südwestlichen Plangebietsgrenze durch die Neuanlage der Fermenter betroffen. Eine weitere Fläche im Westen mit aufstehenden Pappeln und in geringem Umfang mit Birken und Espen ist als Wald einzuordnen. Der Bereich dient gleichzeitig der Aufnahme von Flüssigkeiten für den Fall einer Havarie eines Fermenters. Alle Freiflächen sind vollständig anthropogen beeinflusst.

Besondere oder wertvolle Biotope mit Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. (Im Abbaubereich ist das Vorkommen

des Laubfrosches bekannt. (Siehe unten) Die vorgesehene, breite Randeingrünung des Plangebietes sowie die extensive Pflege werden positive Umweltauswirkungen auf die Biotope mit sich bringen.

In den südlichen Randflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind offene Gräben und Ablagerungsflächen aus dem Abbaubetrieb vorhanden. Die Gewässer sind gut strukturiert und weisen dauerfeuchte Bereiche mit Riedgräsern und Rohrkolben auf. Die Gewässerbereiche sind als Bestand zu erhalten. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes befindet sich meist randlich außerhalb der Baugrenzen, so dass hier keine Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme oder Versiegelung zu erwarten sind.

- Biotop- und Artenschutz

Europäische Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden.

Die ehemaligen Abbaubereiche südwestlich des Geltungsbereiches haben sich zu wertvollen, naturnahen Bereichen entwickelt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Bereiche ist aufgrund der Neustrukturierung des Standortes nicht erkennbar.

Für den Abbaubereich ist das Vorkommen des Laubfrosches bekannt. Der Laubfrosch ist eine streng geschützte Art. Die Art ist nach

- FFH-Richtlinie: Anhang IV (streng geschützt)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): besonders geschützt
- Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland: 2 – stark gefährdet
- Rote Liste Nordrhein-Westfalen: 2 – stark gefährdet.

Keiner seiner Teillebensräume ist durch die Änderung des Regionalplanes unmittelbar betroffen. Die im Planbereich vorhandenen Gehölz- und Gewässerstrukturen bleiben erhalten. Änderungen am Entwässerungssystem und somit an den Gräben und Böschungen sind nicht vorgesehen.

Die geringen Eingriffe in die für Laubfrösche geeigneten Teillebensräume lassen keine erheblichen Störungen der örtlichen Population erwarten. Weitere streng geschützte Arten sind derzeit nicht bekannt. Sollten weitere streng geschützte Arten im Bereich der Abgrabungsfläche vorkommen, so ist ebenso wie beim Laubfrosch im Wesentlichen davon auszugehen, dass aufgrund der Verschiedenartigkeit der Habitatansprüche eine wesentliche Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

*Zusammenfassung:*

Es entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes.

Detaillierte floristische oder faunistische Aussagen und Kartierungen liegen nicht vor und sind nach dem bisherigen Kenntnisstand aufgrund der Vorprägung des Standorts auch nicht erforderlich. Die nennenswerten Biotopstrukturen wurden bei den Planungen und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt und befinden sich überwiegend außerhalb der bebauten bzw. zu bebauenden Bereiche. Beansprucht werden eine kleinere Wildrasenfläche und potenziell ein Gehölzbereich mit überwiegendem Pappelbestand. Der Gehölzbereich ist als Waldfläche festgesetzt, unter der Maßgabe, den Bereich als Wald mit natürlicher Ausstattung herzustellen.

#### Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Mensch ist durch die Änderung nur mittelbar betroffen. Direkte Anlieger (Wohnnutzungen) sind nicht vorhanden. Die nächste wohnbauliche Nutzung (landwirtschaftliche Hofstelle Bosenberg 21) befindet sich in einem Abstand von ca. 425 m in nordöstlicher Richtung zu den bestehenden Betriebsgebäuden (200 m zur Grenze Plangebiet und rund 600 m zur Biogasanlage. Eine ausschließliche wohnbauliche Nutzung befindet sich in 500 m Entfernung ebenfalls in nordöstlicher Richtung (Am Bosenberg 7).

#### - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld und Erschließung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Seine nähere Umgebung ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die Erschließung erfolgt unmittelbar über die parallel zur Bahntrasse verlaufende Straße Am Bosenberg. Südlich des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der von zahlreichen Erholungssuchenden, Joggern und Radfahrern genutzt wird. Hier sind jedoch keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar.

Lage und Rahmenbedingungen des Plangebietes werden unter Umweltgesichtspunkten zum Schutzgut Mensch insgesamt als gut geeignet für das Planungsziel bewertet.

#### - Vorbeugender Immissionsschutz

Im Untersuchungsgebiet können aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes mögliche Schall- und Geruchsmissionen in der Umgebung durch den Betrieb der Biogasanlage, des Humusdüngerwerkes und des Futtermittel-lagers Bedeutung erlangen. Die Erforderlichkeit entsprechender Immissionsschutzmaßnahmen ist parallel zu den frühzeitigen Beteiligungsschritten geprüft worden. Entsprechend dem Schall- und Geruchsgutachten (Geruchsmissionssprognose Nr. 13 601 08- 1 und dem Schallgutachten Nr. 12 602

08-1 vom Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus) werden, ausgehend von den Betriebsanlagen am Betriebsstandort, alle Immissionsrichtwerte eingehalten.

Neben den zu erwartenden Immissionen durch die Anlage sind auch die Immissionen durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf den öffentlichen Straßen zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben der TA-Lärm wird der anlagenbezogene Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen bis in eine Entfernung von 500 m beurteilt. Im vorliegenden Fall wird der Straßenverkehrslärm darüber hinaus bis zur Anbindung an die L 586 (Rolandstraße) in die Betrachtung einbezogen. Die Überprüfung der durch den zu erwartenden Fahrverkehr verursachten Lärmimmissionen außerhalb der Erntezeiten zeigt, dass die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an den für die betroffenen Wohnhäuser repräsentativen Immissionsorten eingehalten werden. Während der Ernte und der Gärrestausbringung, welche insgesamt einen Zeitraum von ca. 43 Tagen im Jahr umfassen, werden die Immissionsgrenzwerte an den Wohnhäusern entlang der *Alte Ladestraße* um 1 dB überschritten.

#### - Emissionsschutz

Im Rahmen der Untersuchungen zum Planbereich wurde eine Emissionsprognose (NR. 18 019 09 vom 19.01.2009 vom Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus) zu den Staubemissionen durch die geplanten Aktivitäten erstellt.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Emissionen unterhalb der Bagatellmassenströme im Sinne der TA Luft liegen. Dementsprechend sind gemäß Nr. 4.6 der TA Luft immissionstechnische Untersuchungen nicht erforderlich. D.h. der Schutz vor erheblichen Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. erheblichen Belästigungen im Sinne der TA Luft ist entsprechend dem Vorsorgeprinzip bereits seitens der Emissionen gewährleistet.

#### *Zusammenfassung:*

Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in der Summe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzbedürfnisse der Menschen.

#### Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Raum Ahlen ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest/ Südsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung liegen aber nicht vor.

Das Plangebiet ist aufgrund der Außenbereichslage allenfalls geringfügig von verkehrlichen Einflüssen unter dem Aspekt Luftschadstoffe betroffen. Größere gewerbliche Nutzungen sind in der näheren Umgebung zwar vorhanden, befinden sich aber im Lee des Standortes Vorhelm Bahnhof bzw. im Bereich Olfetal in ausreichender



Entfernung. Insgesamt sind hier nach heutigem Kenntnisstand keine relevanten negativen Einflüsse bekannt.

*Zusammenfassung:*

Negative Auswirkungen durch die Planung über das durchschnittlich mit derartigen Vorhaben verbundene Maß hinaus werden derzeit nicht gesehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes bei der Stadt Ahlen oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind.

*Zusammenfassung:*

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

Wechselwirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen entstehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen und Grundwasser. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern wird im Plangebiet nicht gesehen.

Zu 9.:

**Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen und zum Ausgleich**

Schutzgut Boden

Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Hier besteht jedoch zwischen Flächenausnutzung/ Verdichtung einerseits und Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Durch die Reaktivierung und Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts wird in diesem Fall die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen im Außenbereich minimiert.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung außerhalb der Baugrenzen zu vermeiden sowie im Bereich des Steinbruchgeländes zu unterlassen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Reaktivierung einer bestehenden Industriefläche werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser voraussichtlich begrenzt sein. Die Versiegelung

muss sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers werden auch unter dem Punkt „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ sowie „Landschaft“ behandelt.

Da wesentliche Betriebsvorgänge insbesondere der Humusdüngerproduktion innerhalb geschlossener Anlagen / Gebäude eingerichtet werden, ist der potenzielle Nährstoffeintrag in die Gewässer relativ gering. Die (Nährstoff-) Qualität der Bestandsgewässer ist zu erhalten, das heißt, es sind gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Eintrag von stark verschmutztem Wasser in die bestehenden Oberflächengewässer herzustellen.

#### Schutzgut Klima/Luft

Maßnahmen sind, auch aufgrund der Reaktivierung und Weiterentwicklung im Bestand, nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Pflanzungen werden sich auf das Schutzgut Luft und Klima positiv auswirken.

#### Schutzgut Landschaft,

Maßnahmen sind insbesondere Pflanzungen innerhalb des Plangebietes um die neu entstehenden Gebäudeanlagen in den Landschaftsraum zu integrieren.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume/ Biologische Vielfalt

Da in den Fermentern der Biogasanlage große Mengen an Flüssigkeit lagern, ist für den Havariefall ein Schutzwall gegen den Übertritt von auslaufenden Flüssigkeiten in das angrenzende ehemalige Steinbruchgelände herzustellen. (Da das auf dem Gelände anfallende Oberflächenwasser über die genannten Gräben letztendlich dem Steinbruchgewässer zufließt, ist hier ebenso eine Schutzeinrichtung gegen den Übertritt von Gärflüssigkeiten im Havariefall herzustellen. Das Grundwasser ist durch die aufliegenden Deckschichten hinreichend geschützt. Gleiches gilt für die „Siloplatten“, bei der austretendes Sickerwasser nicht in die Oberflächenwassersysteme gelangen darf. Das Austrittswasser ist gesondert zu sammeln und zu entsorgen bzw. dem Abwasser zuzuleiten. Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Der vorhandene Wasch- und Tankplatz ist – sofern nicht vorhanden - mit Schutzeinrichtungen gegen Wasserübertritt von verschmutztem Oberflächenwasser in die Abbleitsysteme zu versehen.

Für die randlichen Bereiche ist eine Ergänzung durch Nachpflanzung von geschlossenen Gehölzgruppen in Bestandslücken erforderlich. Hier sind insbesondere im Bereich der Bahn Gehölze nachzupflanzen. Ebenso ist im Bereich der erforderlichen Verwaltung an der Biogasanlage eine Abpflanzung herzustellen.

Die außerhalb der Baugrenzen befindlichen Grün- und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Baumaßnahmen zu schützen.

#### Schutzgut Mensch und Gesundheit

Unter Umweltgesichtspunkten sind für das Schutzgut Mensch folgende Maßnahmen bereits in die Immissionsprognose zur Minderung der Lärmimmissionen an den betroffenen Wohnhäusern eingegangen:

- keine Fahrbewegungen zur Nachtzeit
- Festlegung der Höchstgeschwindigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf der *Alte Ladestraße* auf 30 km/h
- keine Transportvorgänge für die Biogasanlage (Gärrestabfuhr, Anlieferung Gülle, Mist) und die Humustrocknung während des Zeitraums mit der höchsten Belastung der Maisernte
- Liefervorgänge ausschließlich mit Fahrzeugen mit Zuladung von 20 to

#### - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld und Erschließung

Zusätzliche Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

#### - Vorbeugender Immissionsschutz

Die Aspekte möglicher Schall- und Geruchsmissionen sind unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenplanung geprüft worden.

Auszug aus dem Gutachten Geruchsmissionsprognose 1360108-1 von Up-penkamp und Partner, Ahaus vom 06.10.2008:

Die Ausbreitungsberechnung mit dem Modell Austal 2000 hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten Anlagen keine unzulässigen Geruchsmissionshäufigkeiten im Umfeld verursacht werden. Im Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses werden Geruchsmissionshäufigkeiten in bis zu 10 % der Jahresstunden ermittelt. Der Wert unterschreitet den Immissionsrichtwert nach GIRL von 15 % der Jahresstunden deutlich. Im Bereich der geschlossenen Wohnbebauung werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in bis zu 6 % der Jahresstunden ausgewiesen. Der maßgebliche Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden wird auch in diesem Bereich deutlich unterschritten.

Eine relevante Geruchsvorbelastung ist nach Inaugenscheinnahme der Gegebenheiten vor Ort nicht zu erwarten. Somit sind die im Rahmen dieser Prognose ermittelten Immissionshäufigkeiten als Gesamtbelastung anzusehen.

Die verarbeitenden Anlagen der Düngemittelproduktion sind innerhalb von Gebäuden vorgesehen. Die Trocknungsbrüden der Trocknungsanlage (Band- oder Trommeltrockner) werden über eine Abluftbehandlungsanlage gereinigt. Das Reingas hält sämtliche Grenzwerte der TA-Luft 2002 ein und wird über einen Kamin abgeführt.

Nennenswerte Luftbelastungen aus der Humusdüngemittelproduktion als auch aus der Biogasproduktion und der Futtermittellagerung sind aufgrund der Betriebsvorgänge innerhalb von Gebäuden, der entsprechenden Abluftreinigungsanlagen sowie der ausreichenden Abstände zu sensiblen Nutzungen nicht erkennbar.

Lieferverkehr während der Nachtzeit ist ausgeschlossen.

- Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Die Fragen der weiteren Verwendung oder Entsorgung der bei der Biogasproduktion anfallenden Restsubstrate ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG näher zu klären. Auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der Ver- und Entsorgung.

- Sparsamer Energieeinsatz, Nutzung erneuerbarer Energien

Angestrebt wird ein sparsamer Energieeinsatz. Die Biogasanlage dient der Produktion erneuerbarer Energien und ist aus Umweltsicht somit positiv zu bewerten. Die Standortentscheidung (Reaktivierung einer vorhandenen Industriefläche, Vorprägung durch die bestehenden Anlagen) ist aufgrund der vorhandenen Erschließung, Einbindung in bestehende Stoffsysteme etc. als günstig anzusehen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Maßnahmen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zu 10.

**Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen**

Bezüglich räumlicher Alternativen besteht für die geplanten Nutzungen aufgrund der besonderen Zielplanung keine Alternativfläche. Anderweitige Standortalternativen kommen hier somit aufgrund der Vorstrukturierung des Plangebietes, auch im Hinblick auf die städtebaulichen Zielvorstellungen unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen, nicht in Betracht.

Alternativen in der Projektplanung bestehen im Wesentlichen in einer anderen Aufstellung der Behälter. Die gewählte Aufstellung berücksichtigt aber die optimierte Nutzung der Hallen und Gebäude und wird daher vorgezogen.

Zu 11.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG**

Die ergänzende Bebauung ist im Plangebiet nach den Anforderungen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Im Übrigen wird die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen von Begehungen und Kontrollen gesichert. Insbesondere für die Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist die Stadt auf entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden angewiesen. Gem. § 4c BauGB sind die aufgrund der Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Zu 12.

### **Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen**

Der überplante Bereich umfasst die bestehende Industrieanlage des ehemaligen Zementwerkes Bosenberg. Wesentliches Planungsziel ist die Einrichtung einer Biogasanlage sowie einer geordneten Nachnutzung der Infrastruktur und der Bestandsgebäude als Getreide- und Futtermittelager als auch die Erweiterung der Betriebsanlagen durch ein Humusdüngerwerk.

Vorgesehen sind der Erhalt und die Ergänzung der randlichen Eingrünungen des Gesamtstandorts. Die Erschließung ist leistungsfähig und ohne Alternative.

Nach heutigem Kenntnisstand sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Umwelt vor allem durch die Ergänzung der Bebauung im Außenbereich und zusätzliche Bodenversiegelung gegeben. Die Wirkungen auf die angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen sind relativ gering und führen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von besonderen Lebensräumen oder besonders geschützten Arten.

Der wesentliche Eingriffsbereich durch Bebauung / Versiegelung ist die Errichtung einer Biogasanlage. Angesichts der Weiternutzung einer bestehenden Anlage und der deutlich baulichen Vorprägung wird dieser Eingriff im Plangebiet insgesamt für vertretbar erachtet. Nach der rechnerischen Eingriffsbilanzierung ergibt sich kein externer Kompensationsbedarf. Im Planbereich stehen ausreichend Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der bebauten bzw. zu bebauenden Bereiche zur Verfügung.

Die im Bestand weitgehend intensiv gepflegten Bereiche werden durch Gehölzpflanzungen und eine Obstwiesenanlage aufgewertet.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen stellen sich darüber hinaus keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen ein.